

## **Allgemeine Informationen über die Beantragung und Durchführung von gewerblichen, insbesondere von gemeinnützigen Sammlungen**

Das Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) ist mit einigen Übergangsfristen zum 01.06.2012 in Kraft getreten. Hierin wurde die Anzeigenpflicht für gewerbliche und gemeinnützige Sammlungen von Abfällen aus privaten Haushalten neu geregelt. Abfälle zur Verwertung sind beispielsweise Altkleider, Schuhe, Altmetall, Altpapier, Glas oder Bioabfälle. Diese Abfälle sind grundsätzlich dem Entsorgungsverband Saar als Zweckverband öffentlicher Träger zu überlassen. Wer diese Abfälle aus privaten Haushalten sammeln möchte, muss nachweisen können, dass für diese Abfälle keine Überlassungspflichten bestehen. Insbesondere müssen die Abfälle nach der Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden. Jede gemeinnützige oder gewerbliche Sammlung ist nach § 18 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) anzeigepflichtig.

### **Die gewerbliche Sammlung.**

Durch das Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) werden alle Unternehmen, die Abfälle befördern, verpflichtet eine Anzeige abzugeben. Unter einer gewerblichen Sammlung versteht man eine Sammlung von Abfällen zum Zwecke der Einnahmeerzielung (§ 3 Abs. 18 KrWG). Sammlungen können im Hol- und /oder Bringsystem durchgeführt werden. Auch Sammlungen mittels fest aufgestellter Container (z.B. Altkleider, Schuhe) oder die Annahme von Abfällen aus privaten Haushalten auf dem eigenen Betriebsgelände (z.B. Schrottplatz) müssen somit angezeigt werden, sofern die Abfälle nicht im Auftrag des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger angenommen werden. Gewerbliche Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Abfällen müssen eine Erlaubnis beantragen. Öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger und -fachbetriebe sowie sogenannte wirtschaftlich tätigen Unternehmen benötigen keine Erlaubnis, sind aber ebenfalls anzeigepflichtig. Beauftragte Dritte hingegen unterliegen im vollen Umfang der Anzeige- und Erlaubnispflicht. Die Verletzung der Anzeigenpflicht kann mit einem Bußgeld bis zu 10.00 Euro geahndet werden.

### **Die gemeinnützige Sammlung.**

Die Durchführung von gemeinnützigen Sammlungen, deren Erlös gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken zur Verfügung gestellt wird, ist erlaubnispflichtig. Hierbei wirken in der Regel Personen (Sammler) persönlich und unmittelbar auf andere Personen (Spender) ein und wollen sie damit zum sofortigen Spenden veranlassen. Eine gemeinnützige Sammlung kann immer dann durchgeführt werden, wenn der Veranstalter der Sammlung eine nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsgesetzes steuerbefreite Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse ist und die Sammlung der Beschaffung von Mitteln zur Verwirklichung ihrer gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecke dient (§§ 52, -54 Abgabenordnung-AO). Sofern der steuerbefreite Veranstalter der Sammlung mit der Durchführung der Sammlung einen gewerblichen Sammler beauftragt, handelt es sich nur dann um eine gemeinnützige Sammlung, wenn der gewerbliche Sammler den Verkaufserlös nach Abzug seiner Kosten und eines angemessenen Gewinns vollständig an den Veranstalter abgibt.

### **Erlaubnispflichtige gemeinnützige Sammlungen.**

Die Sammlung von Geld- oder Sachspenden oder geldwerten Leistungen ist immer dann erlaubnispflichtig, wenn die Sammlung

- von Haus zu Haus (Haussammlung), insbesondere mit Sammellisten durchgeführt wird oder
- auf Straßen oder Plätzen, in Gaststätten, Schankwirtschaften oder in anderen jedermann zugänglichen Räumen (Straßensammlung) durchgeführt wird oder
- zum Vertreiben von Waren in Form einer Haus- oder Straßensammlung vorgenommen wird und beim Käufer der Eindruck erweckt wird, dass er mit dem Kauf gemeinnützige oder mildtätige Zwecke fördere (der Vertrieb von Blindenwaren und Zusatzwaren nach dem Blindenvertriebsgesetz ist ausgenommen) oder
- dem Verkauf von Eintrittskarten für öffentliche künstlerische Veranstaltungen oder Konzerte mit dem Hinweis dient, bei der ein oder mehrerer blinde Künstler mitwirken oder
- dem Einsammeln von getragener Kleidung, gebrauchter Wäsche, Textilresten, Altpapier und anderen Altmaterialien nach vorhergehender Aufforderung dient. Auf die Sammlung muss in der Presse oder Medien, mit Flyer oder Handzetteln oder in anderer Weise ausdrücklichen hingewiesen werden. Der Verwendungszweck des Sammlungserlöses und der Träger der Sammlung müssen unmissverständlich hervorgehen. Der Spender muss den Eindruck haben, dass er durch seine Spende gemeinnützige oder mildtätige Zwecke fördert.

### **Erlaubnisfreie gemeinnützige Sammlungen.**

Keine Erlaubnis wird benötigt für

- Sammlungen durch Werbeschreiben, Flugblätter oder Spendenbriefe
- Sammlungen durch Aufrufe in Presse, Rundfunk oder Fernsehen
- Sammlungen durch das Aufstellen oder Aufhängen von Plakaten mit Spendenaufruf auf öffentlichen Straßen und Plätzen, in der Gastronomie oder öffentlich zugänglichen Räumen
- Sammlungen durch das Aufstellen von Sammelbüchsen auf öffentlichen Straßen und Plätzen, in der Gastronomie oder in öffentlich zugänglichen Räumen, wenn dabei nicht durch den Sammler auf die Spender eingewirkt wird (z.B. Ansprechen und Hinhalten von Sammelbüchsen)
- Sammlungen innerhalb von Betrieben, Behörden oder Organisationen, die von den Angehörigen und Mitgliedern durchgeführt werden

Wird mit Sammelbüchsen gesammelt, muss die Büchse fest verschlossen und vom Veranstalter abgestempelt sein. Die Büchsen müssen fortlaufend nummeriert sein und den Namen des Veranstalters deutlich sichtbar aufweisen. Der Sammlungszweck und der Sammlungserlös ist aufzuzeichnen und aufzubewahren.

### **Der Sammlerausweis.**

Führen örtlich bekannte Personen, Personenvereinigungen, Vereine oder Organisationen Haus- oder Straßensammlungen durch, müssen die zur Durchführung beauftragten Personen ebenfalls einen Sammlerausweis mit sich führen und auf Verlangen mit dem Personal- bzw. Kinderausweis seine Identität nachweisen.

Der Sammlerausweis muss enthalten:

- Name und Anschrift des Veranstalters
- Zweck der Sammlung
- Dauer und Zeitraum der Sammlung
- Gebiet der Sammlung
- Name, Anschrift mit Geburtsdatum des Sammlers

### **Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen an einer gemeinnützigen Sammlung.**

Kinder unter 14 Jahren dürfen zum Sammeln nicht herangezogen werden. Jugendliche vom 14. bis zum 18. Lebensjahr dürfen nur bei Straßensammlungen und nur bis zum Eintritt der Dunkelheit eingesetzt werden. Die zuständige Erlaubnisbehörde kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen, wenn eine Gefährdung der Kinder und Jugendlichen nicht zu befürchten ist.

### **Wer ist zuständige Erlaubnisbehörde?**

Bei gewerblichen Sammlungen ist das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz in Saarbrücken zuständig.

Bei landesweiten gemeinnützigen Sammlungen (mehrere Landkreise) ist das Ministerium für Inneres und Sport zuständige Erlaubnisbehörde.

Der Landkreis Merzig-Wadern, Straßenverkehrs- und Kreisordnungsbehörde, ist zuständige Erlaubnisbehörde, wenn sich die gemeinnützige Sammlung auf mehrere Gemeinden erstreckt.

Für Sammlungen, die nur in einer Gemeinde stattfinden soll, ist das Ordnungsamt der jeweiligen Gemeindeverwaltung zuständige Erlaubnisbehörde.

### **Anzeigeverfahren bei gemeinnützigen Sammlungen!**

Voraussetzung der Erlaubniserteilung ist die Vorlage eines Antrages auf Durchführung einer gemeinnützigen Sammlung. Hierzu sind folgende Angaben und Unterlagen erforderlich:

- Angaben über den Veranstalter (z.B. Mitgliederzahl des Vereins, Vereinsregisterauszug, Freistellungsbescheid des Finanzamtes, etc.).
- Angaben über Art, Gebiet, Dauer und Zweck der Sammlung
- nähere Beschreibung über den größtmöglichen Umfang, die Durchführung und Mindestdauer der Sammlung (z.B. Anzahl der Sammler, Rhythmus der Sammlung, genaue Sammeltermine, Jugendschutz - Sammler ab 14. Lebensjahr).
- Angaben über als Sammler vorgesehenes Personal.
- Angaben über Größe und Organisation des Dritten, der gegebenenfalls mit der Sammlung beauftragt wird.

(Die Aufzählung ist nicht abschließend)

Die Erlaubnis wird erteilt, wenn

- keine Belästigung der Öffentlichkeit bei mehreren gleichzeitig durchgeführten Sammlungen zu befürchten ist.
- keine Gefahr besteht, dass durch die Verwendung des Sammlungsertrages Recht oder Ordnung verletzt wird,

- eine zweckentsprechende Verwendung des Sammlungsertrages gewährleistet ist,
- nicht zu befürchten ist, dass die Unkosten der Sammlung in einem offensichtlichen Missverhältnis

Mit der Sammlung darf erst nach Erteilung der Sammlungserlaubnis begonnen werden.

Nach Prüfung und ggfls. Anhörung (z.B. Behörden, Veranstalter) wird frühestens zwei Monate nach der Einreichung der Anzeige mitteilen, ob der Veranstalter die Sammlung durchführen darf oder mit Auflagen, Bedingungen oder Befristung durchführen darf oder ob die Sammlung untersagt wird.

### **Welche Fristen sind zu beachten?**

Spätestens 3 Monate vor Aufnahme der Sammlungstätigkeit ist eine entsprechende Anzeige (Antrag) der Erlaubnisbehörde vorzulegen. Die Frist beginnt erst zu laufen, wenn die Anzeige mit allen benötigten Unterlagen dem Landkreis Merzig-Wadern vollständig vorliegt.

### **Welche Gebühren fallen an?**

Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 Gesetz über die Erhebung von Verwaltungs- und Benutzungsgebühren im Saarland (SaarlGebG) sind die gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecke dienenden Einrichtungen im Sinne der §§ 52-54 Abgabenordnung (AO) von der Entrichtung einer Gebühr befreit.

Bei sonstigen Trägern von gemeinnützigen Sammlungen können je nach Verwaltungsaufwand und Umfang der Sammlung für die Erteilung der Erlaubnis eine Gebühr bis zu 160 Euro nach dem Saarländischen Gebührenverzeichnis (SaarlGebV) anfallen. Bei Untersagung einer Sammlung fällt ebenfalls eine Verwaltungsgebühr an.

### **Rechtsgrundlagen**

- Saarländisches Sammlungsgesetz (SaarlSammlG)
- Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)